

Aqua Kids e.V.

SATZUNG

§1

NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein trägt den Namen: Aqua Kids e.V.
- (2) Sitz des Vereins: Kaiserslautern
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§2

AUFGABE UND ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Ausdauer – und Breitensports, insbesondere des Schwimmsports und der sportlichen Jugendarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Beitritt zum Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen eine Ablehnung kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden, über den dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

- (5) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (6) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§4

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch die Auflösung des Vereins
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende des ersten und dritten Quartals eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen und nach einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr ab Eintrittsdatum möglich.

§5

MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§6

STRAF-UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Ein Mitglied kann, nach dem ihm eine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- (2) Wenn eine Mitgliedschuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins, Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Die Straf-und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§7 RECHTSMITTEL

- (1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§7) ist Einspruch zulässig.
- (2) Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, sowie sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§8 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder.
- (4) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- (8) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

- (9) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht über die Tätigkeit des Vereins und die Jahresabrechnung entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung und bringt Anträge, Wünsche und Beschwerden vor.
- (10) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Die Beschlussfassung erfolgt geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln, wenn wenigstens eines der anwesenden Mitglieder dies fordert.
- (12) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (14) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
- (15) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
- (16) Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§10 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem(r) Vorsitzenden, dem(r) stellvertretenden Vorsitzenden, dem(r) Schatzmeister(in), dem(r) Schriftführer(in) und einem(r) bis maximal drei Beisitzer(inne)n.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein.
- (4) Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (6) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes.
- (7) Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§11 GESETZLICHE VERTRETUNG

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§12 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§13 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
- (4) Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und ob die Ausgaben sachlich richtig sind.

§14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln des anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Kaiserslauterer Schwimmsportklub 1911 e.V, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§15 INKRAFTTRETEN

Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 23.März 2015 in Kraft.

Bachhaus

Unterschrift

Rogel

Unterschrift